

## **Netzanschlussvertrag**

Zwischen

Herrn/Frau/Firma

-nachfolgend Anschlussnehmer genannt-

und

Stadtwerke Hemer GmbH, Wasserwerkstr. 4, 58675 Hemer

-nachfolgend Netzbetreiber genannt-

wird nachstehender Netzanschlussvertrag über den Anschluss einer Entnahmestelle an das Gas-Niederdruck- / Gas-Mitteldruckversorgungsnetz des Netzbetreibers geschlossen.

Netzanschluss - Nr.:

### **Entnahmestelle**

Netzanschlusspunkt:

Netzanschlussebene:

Netzanschlussdruck in bar:

Netzanschlussleistung in kW:  
(vorzuhaltende Leistung)

Entnahmestellenbezeichnung:

Straße:

PLZ , Ort:

Vertragsbeginn:

Eigentumsgrenze: Ausgangsseite der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss NDAV

Anlagen zum Vertrag (gesondert vereinbart):

*Anlage 2 – ggf. Eintragungsbewilligung (auf Verlangen des Netzbetreibers)*

*Anlage 3 – ggf. Technische Richtlinien – Bau und Betrieb von Übergabestationen*

### **Vertragsgegenstand**

1. Der Netzbetreiber ermöglicht dem Anschlussnehmer den Anschluss der Entnahmestelle an das Energieversorgungsnetz nach Maßgabe dieses Vertrages. Dieser Netzanschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Grundlage dieses Vertrages ist das geltende Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
2. Die Vertragsdaten der Entnahmestelle, für die der Netzanschlussvertrag gilt, sind auf Seite 1 unter dem Begriff „Entnahmestelle“ aufgeführt.  
Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie den Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag, BKZ) trägt der Anschlussnehmer.  
Der Baukostenzuschuss beinhaltet die notwendigen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss oder der Erhöhung der Leistungsanforderung im Netz der allgemeinen Versorgung.  
Soweit der Anschlussnehmer für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, gilt vorgenannte Regelung nur für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen, z.B. Verstärkungen, der genannten Anlagen oder die Herstellung eines neuen Netzanschlusses. Dies gilt auch, wenn die zusätzlichen Baumaßnahmen vom Netzbetreiber als Vorleistung bereits erbracht wurden. Anfallende Kosten werden durch gesondertes Schreiben des Netzbetreibers vor Auftragsvergabe bekannt gegeben.
3. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss“ (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind unter [www.stadtwerke-hemer.de](http://www.stadtwerke-hemer.de) veröffentlicht.  
Ergänzend gelten die anerkannten Regeln der Technik.
4. Benötigt der Netzbetreiber für die Anbindung an das Versorgungsnetz die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, so gilt der Text gem. Anlage 2 als vereinbart. Die Kosten für die Bewilligung trägt der Anschlussnehmer.
5. Zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage muss die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis durch einen Energielieferanten (Anmeldung zur Netznutzung) vorliegen.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen, wenn sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer die Berechtigung zur Unterbrechung ergibt.
7. Der Netzanschlussvertrag tritt mit dem auf Seite 1 (Vertragsbeginn) aufgeführten Datum in Kraft. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Netzbetreiber und Anschlussnehmer können jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende den Vertrag ordentlich kündigen. Bei Umzug oder Geschäftsaufgabe kann der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch Netzbetreiber und Anschlussnehmer bleibt hiervon unberührt.

8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn der Anschlussnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt oder wenn über das Vermögen des Anschlussnehmers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe der Offenbarungsversicherung gestellt ist.
9. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn sie den Netzbereich, zu dem die Anschlussstelle gehört, Dritten, insbesondere im Rahmen des Ablaufs von Wegenutzungsverträge gem. § 46 (2) EnWG überlässt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
10. Änderungen der unter Ziffer 3 genannten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss“ wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Sofern der Anschlussnehmer mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12. Alle Einrichtungen hinter der festgelegten Eigentumsgrenze werden vom Anschlussnehmer gewartet und instand gehalten. Weiterhin obliegt dem Anschlussnehmer die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Pflege und Sicherung der Verkehrswege im Umfeld von Netzanschlussanlagen. Zu diesen gehören:  
Die Verkehrssicherungspflicht angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen bzw. privater Grundstücke.  
Die Verkehrssicherungspflicht der Wege zur Netzanschlussanlage.
13. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

58675 Hemer,

58675 Hemer,

Stadtwerke Hemer GmbH